

Ordnung

des Verband der Luftfahrtsachverständigen e. V. zum Verfahren der Zulassung für Bewerber zum Ausbildungslehrgang für Diplom-Luftfahrtsachverständige (Bewerber-Zulassungs-Ordnung)

vom 08.04.2017

Auf der Grundlage der

VERORDNUNG (EG) Nr. 216/2008 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG,

speziell Anhang V: „*Kriterien für qualifizierte Stellen gemäß Artikel 13*“

hat der Verband der Luftfahrtsachverständigen e.V. zum 01.03.2017 zu der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachfolgende Zulassungsordnung für Bewerber beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich Diese Ordnung regelt die Zulassung zur Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang für Diplom-Luftfahrtsachverständige aufgrund einer Bewerbung beim VdL.

§ 2 Zuständigkeit Der Vorstand des VdL bestellt für den Ausbildungslehrgang eine *Zulassungskommission*. Diese Zulassungskommission ist für die Durchführung der Zulassung zuständig. Der Kommission gehören drei Mitglieder an. Die Mitglieder bestimmen einen Vorsitzenden der Auswahlkommission aus ihrem Kreis. Alle Entscheidungen der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

§ 3 Bewerbungsfristen Zulassungen erfolgen nur einmal im Jahr. Der Bewerbungsschluss wird jeweils öffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Entscheidungsgrundlagen Voraussetzung für die Zulassung sind:

- a) Um das Diplom zu erlangen, wird eine VdL-Mitgliedschaft vorausgesetzt (um einzelne Module zu belegen ist eine Mitgliedschaft im Verband wünschenswert)
- b) Besitz eines *akademischen Grades* oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses einer Fachrichtung, der für die Luftfahrttechnik und den Luftfahrtbetrieb relevant ist. Berufserfahrungen im Bereich Luftfahrttechnik und Luftfahrtbetrieb werden berücksichtigt.

oder

- c) Besitz einer beruflichen Ausbildung in den Bereichen Luftfahrttechnik oder Luftfahrtbetrieb und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung.

oder

- d) Besitz einer sonstigen fachlichen Qualifikation in einem, zu den in §4 (b) und (c) genannten bzw. verwandten Gebieten und mindestens 10 Jahre Berufserfahrung.

§ 5 Inkrafttreten Die Bewerber-Zulassungsordnung tritt mit dem 01.03.2017 in Kraft.

**Ergänzende Hinweise zum Status der Verbandsmitgliedschaft und zum
Aufnahmeverfahren in das SV-Verbandsregister (Sachverständigenrolle)
des Verbands der Luftfahrtsachverständigen e.V.**

Jedem Interessenten soll der Zugang als Mitglied des Verbands der Luftfahrtsachverständigen offen stehen. Interessenten bzw. Mitglieder müssen nicht zwangsläufig Spezialisten sein und folglich im Weiteren auch keine im Namen des Verbands aktiven Sachverständigen.

Das Ausbildungsangebot des Verbands zum Dipl.-Luftfahrtsachverständigen soll eine Mitgliedschaft im Verband als Vorausbedingung haben. Diese Ausbildung ist als Erweiterung des Wissens zu sehen, ist aber nicht daran geknüpft, automatisch VdL Luftfahrtsachverständiger zu werden.

Um in die Rolle (Verbandsregister) der VdL Luftfahrtsachverständigen aufgenommen zu werden, findet ein Assessment statt. Hier soll das / die Spezialgebiet(e) des Bewerbers definiert werden, welche(s) in der Suchmaske der Rolle auf der Verbandshomepage aufgelistet ist/sind.

Eine Entfernung aus der Sachverständigenrolle erfolgt entweder

- (a) nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verband der Luftfahrtsachverständigen e.V.

oder

- (b) auf Wunsch des betreffenden Mitglieds

oder

- (c) wenn Verstöße gegen die Sachverständigenordnung bekannt und durch den Prüfungsrat bestätigt werden. Dann wird auch der Titel Diplom-Luftfahrtsachverständiger sofort entzogen. Alle Ausweise und Stempel werden eingezogen

Die verbandsinterne Weiterbildung kann nur von aktiven VdL Luftfahrtsachverständigen und aktiven Verbandsmitgliedern wahrgenommen werden.